

<u>Gemeinde</u>	<u>Einwohner</u>
Welden M.	2226
Westendorf	1136
Willishausen	905
Wörleschwang	609
Wollbach	412
Zusamzell	415
Zusmarshausen M.	2118
Kreissumme	176 690
	01-013-22

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Errichtung einer Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 537/1 und 538 der Gemarkung Heretsried durch Herrn Johann Deisenhofer, Augsburg, Kurze Gewanne 2

BEKANNTMACHUNG

Herr Johann Deisenhofer, Augsburg, Kurze Gewanne 2, hat auf dem Grundstück Fl. Nr. 537/1 und 538 der Gemarkung Heretsried eine Fischteichanlage, bestehend aus drei einzelnen Fischteichen mit einer Wasserfläche von insgesamt 610 m², errichtet.

Die Fischteiche haben eine Wassertiefe von 0,90 bis 1,0 m. Die Teichsohlen sind unbefestigt. Der Böschungsfuß in den Teichen ist mit Fichtenstangen gesichert,

die Teichböschungen sind mit 1,5-fachem Neigungsverhältnis angelegt,

Der Mindestabstand zum Nachbargrundstück beträgt 2 m. Die Stauhöhe der Teiche 1 und 2 ist auf Höhe von 466,40 m ü. NN, Teich 3 auf 467,20 m ü. NN eingemessen, zur Stauhaltung dienen Teichmönche.

Das Betriebswasser wird aus einem Quellgraben zugeleitet, die Zulaufwassermenge beträgt rd. 1 l/s, die Ausleitung des Betriebswassers erfolgt über einen Wiesengraben zum Biberbach.

Nach Aufforderung durch das Landratsamt Augsburg hat Herr Deisenhofer Pläne und Beilagen für die Durchführung eines nachträglichen wasserrechtlichen Verfahrens eingereicht.

Für das genannte Vorhaben kommt ein Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG und eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 17 BayWG in Frage.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während zwei Wochen - von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet - beim Landratsamt, Augsburg, Hafnerberg 10, III Stock, Zimmer 301, ausliegen,

2. Einwendungen gegen das Unternehmen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Augsburg, den 27. 3. 1975

320-641-37/W

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes in der Gemeinde Allmannshofen für das Gut Schwaighof

Bekanntmachung

Das Landratsamt Augsburg erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1970 (GVBl. 1971 S 41) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung des Gutes Schwaighof in der Gemeinde Allmannshofen wird in der Gemeinde Allmannshofen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§. 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich, der engeren Schutzzone und der weiteren Schutzzone.
- 2) Der Fassungsbereich umschließt die im Park des Schwaighofes eingetragene Fläche von rd. 28,5/... 5 m des Grundstückes Fl. Nr. 86. Er hat ein Ausmaß von rd. 812 m².
- 3) Die engere Schutzzone umfaßt die südliche Parkhälfte des Schwaighofes vom Rondell bis zur Gärtnerei mit der Ostgrenze-Mauer entlang der Kreisstraße A 24 und der Westgrenze zum Grundstück Fl. Nr. 89 der Gemarkung Allmannshofen.
- 4) Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf die innerhalb der Grundstücksgrenzen zu Fl. Nr. 865 im Osten, Fl. Nr. 92 im Süden und Fl. Nr. 89 im Westen der Gemarkung Allmannshofen.
- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 eingetragen, der im Landratsamt Augsburg, 89 Augsburg, Hafnerberg 10, III. Stock, Zimmer 301, niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- 7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1.3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	v e r b o t e n		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt.	-
1.5. Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung -, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	v e r b o t e n		
3. <u>Lagern, Ablagern und Befördern wasser-gefährdender Stoffe</u>			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wasser-gefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist.
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		-
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		-
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.1. Bergbau			
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		

im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	
4.4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		-
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern			
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

2) weitgehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereichs und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwider handelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft

Sie gilt für zwanzig Jahre
Augsburg, den 4. 3. 1975

320-642-15/N

Bekämpfung der Milbenseuche der Bienen

1. Das Gebiet der Gemeinde Walkertshofen und der Ortsteil Margertshausen der Gemeinde Gessertshausen wird zum Beobachtungsgebiet erklärt.
2. Sämtliche Bienenvölker im Beobachtungsgebiet sind auf das Vorhandensein von Milbenseuche untersuchen zu lassen und nach näherer Anweisung des Amtstierarztes zu behandeln.
3. Tote Bienen sind unschädlich zu beseitigen.
4. Bienenvölker und Bienen dürfen im Beobachtungsgebiet nicht aus den Bienenständen entfernt oder in das Beobachtungsgebiet verbracht werden.
5. Von Bienenvölkern des Beobachtungsgebietes sind nach Anweisung des Amtstierarztes gegebenenfalls Proben aus dem Wintertotenfall an die zuständige Veterinäruntersuchungsanstalt einzusenden.

Augsburg, den 1. 4. 1975

54/565-4/2

Wasserverband "Laugna II"

hier: Auflösung des Verbandes

Der Wasserverband "Laugna II" mit dem Sitz in Bocksberg wird mit Beginn des auf die Ausgabe dieses Amtsblattes folgenden Tages

a u f g e l ö s t .

Etwaige Gläubiger dieses Wasserverbandes werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Wochen nach Auflösung beim Vorsteher des Verbandes, Herrn Georg Gutmann, Bocksberg - Modelshausen, Nr. 53 schriftlich oder mündlich anzumelden.

Dillingen, den 10. 4. 1975

Landratsamt

I. A. Schamberger

644

Dr. Frey

Landrat

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Telefon 3102-1 · Erscheint in der Regel jede Woche
Postanschrift: 89 Augsburg 11, Postfach

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg: Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen: Dienstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Übrige Sachgebiete: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Alle Sachgebiete zusätzlich: Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 8

Augsburg, den 26. 2. 1976

Inhaltsangabe:

Änderung der Müllabfuhrsatzung des Marktes Fischach
Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Bonstetten
Militärische Truppenübungen (Fernmeldeübung)
Militärische Truppenübungen (Flugkörperereinsatzübung)
Bericht über den Sicherheitszustand und Tätigkeit der Landespolizei des Landkreises Augsburg im Januar 1976
Zeitplan für die öffentliche Pockenschutzimpfung 1976 im Landkreis Augsburg
Bekämpfung der Milbenseuche der Bienen
Staatliche Sonderkörung der Tierzuchtdienststelle Kaufbeuren und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe
Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltung der nordschwäbischen Tierzuchtverbände
Zentralklinikum Augsburg;
Veröffentlichung des Wettbewerbes für die künstlerische Gestaltung - Öffentliche Ausschreibung
Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;
hier: Anhörung des italienischen Staatsangehörigen BONETTI Alfredo, geb. 12. 10. 1928 in Triest/Italien, zuletzt wohnhaft in 8 München, Karlsteinstr. 16 - Öffentliche Zustellung
Vollzug der Wassergesetze;
hier: Änderung der Kreisverordnung für bestehende Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg
Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis für 1975 bei

Änderung der Müllabfuhrsatzung des Marktes Fischach

Der Markt Fischach hat eine Satzung zur Änderung der Müllabfuhrsatzung erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 1. 7. 1975 in Kraft getreten.
Augsburg, den 13. 2. 1976 028

Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Bonstetten

Die Gemeinde Bonstetten hat eine neue Satzung über die Erschließungsbeiträge erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 1. 4. 1974 in Kraft getreten.
Augsburg, den 13. 2. 1976 028

Militärische Truppenübungen (Fernmeldeübung)

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 8. 3. bis 13. 3. 1976 eine Fernmeldeübung durch, von der u. a. das Gebiet des Landkreises Augsburg berührt wird.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der
Wehrbereichsverwaltung VI - Dez. IV A 1
München - 19, Dachauerstr. 128
zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die von der Wehrbereichsverwaltung VI herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können von

Vollzug der Wassergesetze;
hier: Änderung der Kreisverordnung für bestehende Wasser-
schutzgebiete im Landkreis Augsburg

Am 1. 6. 1974 ist die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31. 5. 74 (BGBl I S. 1204) in Kraft getreten. Sie enthält insbesondere weitgehende Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten. Sie gelten kraft Bundesrecht somit bereits seit dem 1. 6. 1974.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat aus diesem Grund eine Änderung der Vollzugsentschließung zum Bayer. Wassergesetz -VEBayWG - vom 30. 4. 1975 bekanntgegeben. Nach dieser Änderung wurde der § 3 Abs. 1 Nr. 1. 4 und 1. 5 des Musters für eine Wasserschutzgebietsverordnung der vorgenannten Verordnung angepaßt und neugefaßt. Auf Weisung der Regierung von Schwaben sind die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen diesem Rechtsstand anzupassen und somit entsprechend zu berichtigen.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl I S. 469), in Verb. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Kreisverordnungen

In der Kreisverordnung über die Reinhaltung
des für die Wasserversorgung des Gutes Schwaighof in der Gemeinde Allmannshofen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4. 3. 1975.

In der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langweid am Lech bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 31. 10. 1969.

In der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lauterbrunn bestimmten Wassers im Landkreis Wertingen vom 6. 5. 1969.

In der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Meitingen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 21. 3. 1975.

In der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Unterschöneberg bestimmten Wassers im Landkreis Wertingen vom 7. 5. 1969.

In der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Zusamzell bestimmten Wassers im Landkreis Wertingen vom 7. 12. 1971.

In der Kreisverordnung über die Sicherung des in dem Markt Thierhaupten, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom 5. 6. 74.

§ 2

Neufassung

§ 3 der in § 1 dieser Änderungsverordnung genannten Schutzgebietsverordnungen erhalten folgende Fassung

b. w.

Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen</u> <u>Gartenbau</u>			
1. 1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1. 4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1. 5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. 4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1. 6. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung - insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
3. <u>Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</u>			
3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-	
3.6. Trockenaborte	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand	
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n	-	
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n	-	
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> 4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		

im Fassungsberelch		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	
4.4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		-
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern			
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5, 2 des Absatzes 1 sind insbesondere folgende Betriebe:

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeit verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwefelereien
Sodaabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch

Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl S. 202), geändert durch Gesetz vom 31. 7. 1970 (GVBl S. 345) bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, 16. 2. 1976

642

Dr. Frey
Landrat

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 20

Augsburg, 26.05.1983

INHALTSANGABE:

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im
Landkreis Augsburg

Sitzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage
für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;

Änderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab 1.6.1983

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11.3.1977 (BGBl I S. 444) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8.4.1974 (GVBl S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3.5.1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 12.11.1980 (GVBl S. 694), erläßt das Landratsamt Augsburg folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Zum tollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt:
das Gebiet des Gemeindeteiles Thierhaupten des Marktes Thierhaupten.

§ 2

Nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnung festzulegen. Zulässig ist das Führen

eines nicht gegen Tollwut geimpften Hundes an der Leine, wenn er mit einem sicheren Maulkorb versehen ist, oder das Führen eines Hundes an der Leine ohne Maulkorb, sofern er nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und aufgrund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.

Nr. 1 gilt nicht für Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden, für Hirtenhunde zur Begleitung der Herden sowie für Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen; innerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen gilt dies nicht, sofern die Katzen nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind.
3. Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk verbracht werden, wenn sie nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem

Vollzug der Wassergesetze;
Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen
für öffentliche und private Wasserversorgungen
im Landkreis Augsburg

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg für öffentliche und private Wasserversorgungen vom 1.6.1983.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.76 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35, 36 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.9.1981 (GVBl S. 425) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Änderung der Schutzgebietsverordnung

In der

1. Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Kleinaitingen, Landkreis Schwabmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden vom 12.5.1972 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 20.5.1972 Nr. 17) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
2. Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Scherstetten, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserverbandes Scherstetten-Erkhausen vom 27.11.1973 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 6.12.1973 Nr. 48) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
3. Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Ustersbach, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ustersbach vom 1.8.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 21.8.75 Nr. 33) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
4. Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die private Was-

serversorgung der Molkerei Müller, Fischach-Aretsried vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.1976 Nr. 44)

5. Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabmünchen für die private Wasserversorgung der Fa. Osram GmbH, Schwabmünchen vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.76 Nr. 44)
6. Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabmünchen für die private Wasserversorgung der Fa. Kraft GmbH, Werk Schwabmünchen, vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.1976 Nr. 44)
7. Verordnung über die Sicherung des in der Stadt Schwabmünchen, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung "Gesamtschule" der Stadt Schwabmünchen vom 10.10.1978 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 12.10.1978 Nr. 39)
8. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Adelsried vom 12.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.11.1976 Nr. 47)
9. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bonstetten vom 9.6.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 18.6.1976 Nr. 24)
10. Kreisverordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Heretsried vom 24.9.1970 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 1.10.1970 Nr. 39)
11. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 7.10.1975 (Amtsblatt vom 16.10.1975 Nr. 41)
12. Verordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Ortsteil

64

- Zusammenschluss der Gemeinde Altenmünster vom 7.12.1971 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 9.12.1971 Nr. 49) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
13. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Meitingen vom 21.3.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 3.4.1975 Nr. 13) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
14. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines in der Gemarkung Thierhaupten gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom 5.6.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.6.1974 Nr. 25) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
15. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Reutern des Marktes Weiden vom 20.5.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 3.6.1976 Nr. 22) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
16. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines in der Gemeinde Allmannshofen gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der privaten Wasserversorgung des Gutes Schwaighof vom 4.3.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 10.4.1975 Nr. 14) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
17. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 22.4.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.4.1976 Nr. 17)
18. Verordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines in der Gemarkung Unterschöneberg gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Orte
- Unterschöneberg, Neumünster, Violau und Baiershofen der Gemeinde Altenmünster vom 7.5.1969 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 16.5.1969 Nr. 20) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
19. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 31.12.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 23.1.1975 Nr. 3)
20. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet des Marktes Dinkelscherben gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben vom 17.12.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.1.1976 Nr. 2)
21. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Diedorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Diedorf vom 12.7.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.7.1974 Nr. 29)
22. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gemeindegebiet Anhausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Anhausen vom 23.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.3.1976 Nr. 9)
23. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet der Gemeinde Gabelbach gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabelbach vom 16.12.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.1.1976 Nr. 2)
24. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet der Stadt Gersthofen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Gersthofen vom 11.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 19.2.76 Nr. 7)
25. Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung des im Ortsteil Wörleschwang des Marktes Zusmarshausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Zusmarshausen vom 19.1.1977 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.1.1977 Nr. 4)

wird § 3 aufgehoben und durch die im nachfolgenden § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführte neue Fassung ersetzt.

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 Landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Um- schlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>	v e r b o t e n		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzu- lagern			
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssig- mist, Dungstätten, Gärfutterbe- hälter zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Ein- leitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit be- sonderer Zweckbestimmung</u>	-		
4.1 Bergbau			
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. aus- waschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe u. Anlagen, in denen was- sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern (siehe Anlage 1)			
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern			
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Änderungsverordnungen des Landratsamtes Augsburg vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4) und vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8) außer Kraft.

Augsburg, 24.5.1983
Landratsamt Augsburg
gez. Karl Vogele, MdL
Stellvertr.d.Landrats

642

Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 22.4.1983 bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Augsburg, 17.5.1983

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;
Änderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab
1.6.1983

Ab 01.06.1983 gelten in nachstehenden Gemeinden folgende Regelungen:

Gemeinde/Ortsteil	Name und Wohnort a) des Fleischbeschauers b) dessen Stellvertreters	Name und Wohnort des a) Fleischbeschautierarztes für die Ergänzungsbeschau b) tierärztlichen Stellvertreters
Adelsried	a) Dr. Kiening, Welden b) Dr. Weigl, Zusmarshausen	a) - b) -
Altenmünster	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Altenmünster- Eppishofen	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Altenmünster- Hegenbach	a) Liepert, Rischgau b) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden
Altenmünster- Hennhofen	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Altenmünster- Zusamzell	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden	a) - b) -
Biberbach- Affaltern	a) Dr. Kiening, Welden b) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) - b) -

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel.3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 22

Augsburg, 09.06.1983

INHALTSANGABE:

Militärische Truppenübungen

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Militärische Truppenübungen

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 6. bis 15. Juni 1983 eine Versorgungsübung durch, von der u.a. Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der

Standortverwaltung Lechfeld
8932 Lagerlechfeld, Fliegerhorst

zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die von der Standortverwaltung Lechfeld herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können beim Landratsamt direkt bezogen werden. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die Standortverwaltung Lechfeld von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln ausgehen, und auf die einschlägigen Strafver-

schriften wird hingewiesen.

Augsburg, 27.5.1983

083

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Das Landratsamt Augsburg hat am 24.5.1983 eine Verordnung zur Änderung von 16 Wasserschutzgebietsverordnungen und mit gleichem Datum eine weitere Verordnung zur Änderung von 25 Wasserschutzgebietsverordnungen erlassen.

Diese Verordnungen wurden im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg vom 26.5.1983 Nr. 20 auf den Seiten 85 bis 91 und 92 bis 97 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Fertigung der Änderungsverordnung sind folgende redaktionelle Versehen unterlaufen:

1. In der ersten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es

1.1 in § 3 Abs. 1 (2. Zeile) statt "§ 3" richtig
"§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.2 in § 4 (Zeile 6) statt "§ 3" richtig "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.3 in § 7 Nr. 1 (Zeile 4) statt "§ 3 Abs. 1 und 2" richtig "§ 2 Abs. 1 und 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.4 in § 7 Nr. 2 (Zeile 6) statt "§ 4" richtig "§ 3" lauten.

2. In der zweiten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es in "§ 2 Neufassung" anschließend statt "§ 2 verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen" richtig "§ 3 ..." (Amtsblatt Seite 94) lauten.

Um Beachtung und Berichtigung der vorstehend aufgeführten Änderung darf gebeten werden.

Augsburg, 31.5.1983

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Gemäß § 28 (3) SpkO in Verbindung mit § 10 (2) der Satzung wird darauf hingewiesen, daß der Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982 mit dem dazugehörigen Geschäftsbericht im Kassenraum der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

Augsburg, 25.5.1983

831

I. V.

Karl Vogele, MdL
Stellvertr. des Landrats



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg; Erscheint in der Regel jede Woche
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Augsburg, 23.04.2015

- Inhalt**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
 - **Allgemeinverfügung über die Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen im Landkreis Augsburg**
 - **8. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation**
 - **Kreissparkasse Augsburg; Verlust von Sparkassenbüchern**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ustersbach Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2015**
 - **Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
VIB Vermögen
Luitpoldstr. C 20
86633 Neuburg / Donau

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **14.04.2015 Az.Nr. 2-1410-2014-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Einbau Cafe und Bäckereifiliale in Bekleidungsladen, Errichtung saisonale Außengastronomie auf dem Grundstück Fl.Nr. 1046/1 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 14.04.2015 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 21 der Stadt Gersthofen wird folgende Befreiung erteilt:

Die Außengastronomie darf außerhalb der Baugrenze in der Fläche für ruhenden Verkehr errichtet und saisonal betrieben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die**

Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 14.04.2015

Allgemeinverfügung über die Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen im Landkreis Augsburg

nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und der Richtlinie 92/65/EWG

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vom 12. Juni

2013 (ABI. EG Nr. L 178, S. 1) zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Landkreis Augsburg niedergelassenen Tierärzte vorbehaltlich der in Nummer 2 geregelten Voraussetzung ermächtigt,

- a) Heimtieraussweise im Sinn des Artikels 3 Buchstabe f) nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 vom 28. Juni 2013 (ABL. EG Nr. L 178, S. 109) auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen sowie Eintragungen in Heimtieraussweisen nach den Mustervorgaben der Entscheidung 2003/803/EG vorzunehmen, sofern diese vor dem 29.12.2014 ausgestellt wurden,

- b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtieraussweis nach Artikel 27 Buchstabe b), Buchstabe ii) zu übertragen,

- c) Klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (ABI. EG Nr. L 268, S. 54) i. d. F. der Richtlinie 2013/31/EU durchzuführen.

2. Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Tierarzt an dem bundesweiten Erfassungssystem HI-Tier-Datenbank (Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) teilnimmt. Die Ermächtigung wird rechtswirksam, sobald das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stadtbergen, Bismarckstr. 62, 86391 Stadtbergen auf Antrag dem Tierarzt eine Registriernummer sowie die persönliche Identifizierungsnummer (PIN) erteilt hat und damit die Berechtigung zum Zugang auf die entsprechenden Module im HI-Tier-System vorliegt.
3. Sofern ein Tierarzt im Einzelfall nicht das elektronische Verfahren der HI-Tier-Datenbank zu Bestellung der Heimtieraussweise nutzt, hat er seine Bestellung der Blanko-Heimtieraussweise gebührenpflichtig über eine hierzu beauftragte Stelle (Dienstleister) unter Angabe seiner Registriernummer HI-Tier, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtieraussweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HI-Tier-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzung durch den Dienstleister.
4. Diese Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis des niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte.
5. Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärzte nur Heimtieraussweise von Impfstoffherstellern oder Druckereien verwenden, die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

6. Die Aufbewahrungspflicht für die vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.

7. Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen in der HI-Tier-Datenbank zugewiesenen Blanko-Heimtierausweise innerhalb von 14 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter entsprechend als „ausgegeben“ kenntlich zu machen.

Alternativ kann der ermächtigte Tierarzt die Ausweisnummer des ausgegebenen Heimtierausweises dem Dienstleister innerhalb von 14 Tagen nach Erstaussstellung unter Angabe seiner HI-Tier-Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der erstausgegebenen Heimtierausweise in der HI-Tier-Datenbank durch den Dienstleister ist gebührenpflichtig.

8. Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden.

9. Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung der Praxis außerhalb des Landkreises Augsburg oder Auflösung der Praxis.

10. Diese Ermächtigung ist bis zum 31.12.2020 befristet.

11. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Augsburg als bekannt gegeben.

12. Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung kann beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150

Augsburg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt ab 29. Dezember 2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003 (ABI EU Nr. L 146, S. 1). Damit gelten für die Ausstellungen von Heimtierausweisen und für die Probenahme zur Titrierung von Tollwutantikörpern neue rechtliche Voraussetzungen. Zugleich lief die bislang geltende Allgemeinverfügung mit Wirkung zum 30.09.2014 aus.

Die im Rahmen der Praxisausübung durchgeführten Tollwutimpfungen machen es erforderlich, den Heimtierausweis als Nachfolger des sogenannten internationalen Impfpasses weiterhin durch praktizierende Tierärzte bzw. durch die von ihnen angestellten Tierärzte ausstellen zu lassen.

II.

Das Landratsamt Augsburg für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften (vergl. Art. 23 der VO (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 3) wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit Nebenbestimmungen versehen (§ 36 BayVwVfG).

a) Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise in der HI-Tier-Datenbank ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von

Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen. Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung zur HI-Tier-Datenbank erfüllt.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HI-Tier-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HI-Tier-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange gewährleistet.

Für den Tierarzt, der aus persönlichen Gründen im Einzelfall von dem elektronischen Erfassungssystem in der HI-Tier-Datenbank keinen Gebrauch machen will, wird die Möglichkeit einer Bestellung der Blanko-Heimtierausweise sowie die Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtierausweise durch einen schriftlichen Antrag über den LKV eingeräumt, welcher die entsprechende Dateneingabe in der HI-Tier-Datenbank vornimmt.

b) Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von 3 Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wieder-

holungsimpfungen gegen die Tollwut für ausreichend angesehen. Der Heimtierausweis dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

- c) Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in
Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, 14.04.2015

8. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, 27.04.2015 um 09:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg,
Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Präsentation des neuen Katastrophenschutzraumes mit Aufgabenbeschreibung des Katastrophenschutzes
- 2 Berichterstattung
Stand Entwicklung erweiterte Telefonie
- 3 Verschiedenes
- 4 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 16.04.2015

Kreissparkasse Augsburg; Verlust von Sparkassenbüchern

In den Räumen der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, 86150 Augsburg, sind die Aufgebote der

Sparkassenbücher **Nr. 3218128332, Nr. 3501055010 und Nr. 316271057**

veröffentlicht.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten anzumelden.

Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der Wasserversorgung des Gutes Schwaighof in der Gemeinde Allmannshofen vom 16.04.2015

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 1

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aystetten vom 16.04.2015

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 2

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –

WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großaitingen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 3

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Heretsried vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 4

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG);

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 5

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 6

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden für die Wasserversorgung des Ortsteils Reutern vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 7

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG);

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Gabelbach des Marktes Zusmarshausen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 8

**Vollzug der Wassergesetze
(Wasserhaushaltsgesetz –
WHG, Bayerisches Wasserge-
setz –BayWG);**

Verordnung zur Änderung der Verord-
nung zur Sicherung der öffentlichen
Wasserversorgung des Ortsteils Streit-
heim des Marktes Zusmarshausen vom
16.04.2015

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf
Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2
und § 52 des Wasserhaushaltsgeset-
zes (WHG) i. d. F. der Bekanntma-
chung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.
2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G
v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m.
Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer.
Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der
Bekanntmachung vom 25.02.2010
(GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-
1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr.
363 der Verordnung vom 22. Juli 2014
(GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 9

Augsburg, 16.04.2015

**Vollzug der Wassergesetze
(Wasserhaushaltsgesetz –
WHG, Bayerisches Wasserge-
setz –BayWG)**

Verordnung zur Änderung der Verord-
nung zur Festsetzung des Wasser-
schutzgebietes für die öffentliche Was-
serversorgung der Gemeinde Döps-
hofen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf
Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2
und § 52 des Wasserhaushaltsgeset-
zes (WHG) i. d. F. der Bekanntma-
chung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.
2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G
v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m.
Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer.
Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der
Bekanntmachung vom 25.02.2010
(GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-
1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr.
363 der Verordnung vom 22. Juli 2014
(GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Augsburg, 16.04.2015

**Vollzug der Wassergesetze
(Wasserhaushaltsgesetz –
WHG, Bayerisches Wasserge-
setz – BayWG);**

Verordnung zur Änderung der Ver-
ordnung des Landratsamtes Augsburg
zur Festsetzung des Wasserschutzge-
bietes zur Sicherung der öffentlichen
Wasserversorgung der Gemeinde
Adelsried vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf
Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2
und § 52 des Wasserhaushaltsgeset-
zes (WHG) i. d. F. der Bekanntma-
chung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.
2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G
v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m.
Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer.
Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der
Bekanntmachung vom 25.02.2010
(GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-
1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr.
363 der Verordnung vom 22. Juli 2014
(GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 11

Augsburg, 16.04.2015

**Bekanntmachung der Haus-
haltssatzung des Schulver-
bandes Ustersbach
Landkreis Augsburg, für das
Haushaltsjahr 2015**

- I. Siehe Anlage 12
- II. Das Landratsamt Augsburg hat
als Rechtsaufsichtsbehörde
gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG
i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG
sowie Art. 117, 110 GO die
Haushaltssatzung mit Schrei-
ben vom 25.3.2015 genehmigt
bzw. gewürdigt.
Der Haushaltsplan liegt vom
Tage der Bekanntmachung an
eine Woche lang in der Ge-
schäftsstelle der Verwaltung-
sgemeinschaft Gessertshausen,
Hauptstraße 31, 86459 Ges-
sertshausen innerhalb der all-

Augsburg, 17.04.2015

**Kreissparkasse Augsburg,
Kraftloserklärung von Spar-
kassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nr.
3501327336 und Nr. 3593052677 der
Kreissparkasse Augsburg wurde mit
Vorstandsbeschluss vom 16.04.2015
für kraftlos erklärt.

Augsburg, 17.04.2015

Martin Sailer
Landrat

Anlage 1

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG) Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der Wasserversorgung des Gutes Schwaighof in der Gemeinde Allmannshofen

vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherung der Wasserversorgung des Gutes Schwaighof in der Gemeinde Allmannshofen vom 04.03.1975, geändert mit Verordnung vom 16.02.1976 sowie vom 24.05.1983, berichtigt 31.05.1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u> 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost		v e r b o t e n	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none">- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,- auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist)- auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist)- auf Brachland

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 16.04.2015
Landratsamt Augsburg

Martin Sailer
Landrat